



# Silicone

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Ausgabedatum: 16.10.2024 Überarbeitungsdatum: 30.08.2024 Ersetzt Version vom: 05.02.2024 Version: 1.2

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname : Silicone  
UFI : HRMY-08DE-300N-H6S2  
Produktcode : BDS001941BU

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Schmiermittel

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant

CRC Industries Europe B.V.  
Touwslagerstraat 1  
9240 Zele  
Belgium  
T +32(0)52/45.60.11, F +32(0)52/45.00.34  
[hse@crcind.com](mailto:hse@crcind.com), [www.crcind.com](http://www.crcind.com)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32(0)52/45.60.11  
Office hours: 9-17h CET

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

|  |      |
|--|------|
| Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2   | H225 |
| Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2  | H315 |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition),<br>Kategorie 3, betäubende Wirkungen | H336 |
| Aspirationsgefahr, Kategorie 1   | H304 |
| Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2  | H411 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht Hautreizungen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



Signalwort (CLP) : Gefahr  
Enthält : Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene  
Gefahrenhinweise (CLP) : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
H315 - Verursacht Hautreizungen.

# Silicone

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitshinweise (CLP)

- H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P261 - Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
- P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P280 - Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
- P405 - Unter Verschluss aufbewahren.
- P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle und Sondermüll gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

| Name  | Produktidentifikator                             | %        | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]   |
|---|--|----------|--|
| Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE) | EG-Nr.: 927-510-4<br>REACH-Nr.: 01-2119475515-33 | 75 – 100 | Flam. Liq. 2, H225<br>Skin Irrit. 2, H315<br>STOT SE 3, H336<br>Asp. Tox. 1, H304<br>Aquatic Chronic 2, H411 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Sofort einen Arzt rufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Suchen Sie bei Anzeichen/Symptomen einen Arzt auf.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei auftretender Reizung, Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Bei auftretender Reizung, Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Kein Erbrechen auslösen. Sofort einen Arzt rufen. Mund ausspülen. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf nach unten halten, damit kein Mageninhalt in die Lungen gerät.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Reizung.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Lungenödem möglich.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Symptome können verzögert auftreten.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

# Silicone

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann. Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen.  
Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

#### Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".  
Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Umgebung belüften.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verhindern Sie, dass auslaufende oder abfließende Flüssigkeiten in Abflüsse, Abwasserkanäle oder Wasserläufe gelangen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.  
Reinigungsverfahren : Bauen Sie um größere Verschüttungen einen Damm und bedecken Sie sie für die spätere sichere Entsorgung mit nassem Sand oder Erde. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Geringere Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen.  
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung verunreinigter Materialien: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Persönliche Schutzausrüstung tragen. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Längeren Kontakt vermeiden. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

# Silicone

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Deutschland

Lagerklasse (LGK, TRGS 510)

: LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

Zusammenlagerungstabelle

|          |         |          |          |           |
|----------|---------|----------|----------|-----------|
| LGK 1    | LGK 2A  | LGK 2B   | LGK 3    | LGK 4.1A  |
| LGK 4.1B | LGK 4.2 | LGK 4.3  | LGK 5.1A | LGK 5.1B  |
| LGK 5.1C | LGK 5.2 | LGK 6.1A | LGK 6.1B | LGK 6.1C  |
| LGK 6.1D | LGK 6.2 | LGK 7    | LGK 8A   | LGK 8B    |
| LGK 10   | LGK 11  | LGK 12   | LGK 13   | LGK 10-13 |

Zusammenlagerung nicht erlaubt für

: LGK 1, LGK 2A, LGK 4.1A, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1A, LGK 5.1C, LGK 5.2, LGK 6.1B, LGK 6.2, LGK 7

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für

: LGK 5.1B, LGK 6.1D, LGK 11, LGK 10-13

Zusammenlagerung erlaubt für

: LGK 2B, LGK 3, LGK 6.1A, LGK 6.1C, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 12, LGK 13

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

##### Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene

##### Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

|               |                       |
|---------------|-----------------------|
| AGW (OEL TWA) | 700 mg/m <sup>3</sup> |
|---------------|-----------------------|

#### DNEL- und PNEC-Werte

##### Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene

##### DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal | 300 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|--|-----------------------------|

|   |                        |
|---|------------------------|
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 2085 mg/m <sup>3</sup> |
|---|------------------------|

##### DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| Langfristige - systemische Wirkung, oral | 149 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|--|-----------------------------|

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 447 mg/m <sup>3</sup> |
|---|-----------------------|

|  |                             |
|--|-----------------------------|
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal | 149 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|--|-----------------------------|

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Gute allgemeine Lüftung. Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.

#### Persönliche Schutzausrüstung

##### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Augenschutz gemäß EN 166 tragen. Schutzbrille mit Seitenschutz.

# Silicone

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### Handschutz:

Tragen Sie Handschuhe, die nach der EN 374-Norm getestet wurden. Die Durchbruchzeit der Handschuhe sollte länger als die Gesamtdauer des Produkteinsatzes sein. Ist der Produkteinsatz länger als die Durchbruchzeit, sollten die Handschuhe nach entsprechender Einsatzzeit getauscht werden. Es werden Nitrilhandschuhe empfohlen.

### Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzrüstung tragen. Zugelassenes Atemschutzgerät für organische Dämpfe. Filtertyp: AX

### Thermische Gefahren

#### Schutz gegen thermische Gefahren:

Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten. Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Die Emissionen von der Lüftung oder der Prozessausrüstung sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Umweltschutzbestimmungen einhalten.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                            |
| Farbe   | : Farblos.                           |
| Geruch  | : Charakteristisch.                  |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                    |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar                    |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar                    |
| Siedepunkt  | : 94 – 99 °C                         |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht brennbar.                    |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar                    |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar                    |
| Flammpunkt  | : -4 °C (geschlossener Tiegel)       |
| Zündtemperatur                                    | : > 200 °C                           |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar                    |
| pH-Wert   | : Nicht anwendbar                    |
| Viskosität, kinematisch                           | : < 20,5 mm <sup>2</sup> /s bei 40°C |
| Löslichkeit                                       | : Wasserunlöslich.                   |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht anwendbar                    |
| Dampfdruck  | : 6 – 8 kPa bei 20°C                 |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar                    |
| Dichte  | : 0,75 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C    |
| Relative Dichte                                   | : 0,75 bei 20°C                      |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar                    |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar                    |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 665 g/l

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

# Silicone

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7). Temperaturen oberhalb des Flammpunkts sind zu vermeiden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Kohlenstoffoxide (CO, CO<sub>2</sub>).

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| <b>Akute Toxizität (Oral)</b>      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| <b>Akute Toxizität (Dermal)</b>    | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| <b>Akute Toxizität (inhalativ)</b> | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

#### Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| LD50 (oral, Ratte)       | > 5000 mg/kg Körpergewicht |
| LD50 (dermal, Kaninchen) | > 2000 mg/kg Körpergewicht |
| LC50 inhalativ - Ratte   | > 23,3 mg/l/4h             |

|  |   |
|--|---|
| <b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>                             | : Verursacht Hautreizungen.<br>pH-Wert: Nicht anwendbar   |
| <b>Schwere Augenschädigung/-reizung</b>                          | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)<br>pH-Wert: Nicht anwendbar |
| <b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</b>                        | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| <b>Keimzellmutagenität</b>                                       | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| <b>Karzinogenität</b>  | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| <b>Reproduktionstoxizität</b>                                    | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                             |
| <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</b> | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  |

#### Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene

|   |  |
|---|--|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
|---|--|

|  |   |
|--|---|
| <b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b> | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
|--|---|

#### Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene

|  |               |
|--|---------------|
| LOAEC (inhalativ, Ratte, Dampf, 90 Tage) | 16,6 mg/l air |
| NOAEC (inhalativ, Ratte, Dampf, 90 Tage) | 3,3 mg/l air  |

|                          |  |
|--------------------------|--|
| <b>Aspirationsgefahr</b> | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
|--------------------------|--|

#### Silicone

|                         |                                    |
|-------------------------|------------------------------------|
| Viskosität, kinematisch | < 20,5 mm <sup>2</sup> /s bei 40°C |
|-------------------------|------------------------------------|

# Silicone

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene

|                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| Viskosität, kinematisch | 0,67 mm <sup>2</sup> /s |
|-------------------------|-------------------------|

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene

|                       |                                     |
|-----------------------|-------------------------------------|
| EC50 - Krebstiere [1] | 1,5 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh) |
| LOEC (chronisch)      | 0,32 mg/l (21 d)                    |
| NOEC (chronisch)      | 0,17 mg/l (21 d)                    |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Silicone

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht festgelegt. Es sind keine Daten zur Abbaubarkeit dieses Produkts verfügbar. |
|-----------------------------|---|

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### Silicone

|   |                 |
|---|-----------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | Nicht anwendbar |
|---|-----------------|

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Silicone

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Ergebnisse der PBT-Beurteilung | Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII |
|--------------------------------|--|

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$ .

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Keine weiteren Auswirkungen bekannt

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

# Silicone

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) : Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produktsondern anwendungsbezogen. Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verwender aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts festgelegt werden

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR  | IMDG   | IATA   | ADN   | RID   |
|--|--|--|---|---|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>  |  |  |   |   |
| UN 1268  | UN 1268  | UN 1268  | UN 1268   | UN 1268   |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>  |  |  |   |   |
| ERDÖLPRODUKTE,<br>N.A.G.<br>(Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene)   | ERDÖLDESTILLATE,<br>N.A.G.<br>(Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene)   | Petroleum products, n.o.s.<br>(Hydrocarbons, C7, n-alkanes, isoalkanes, cyclics)   | ERDÖLPRODUKTE,<br>N.A.G.<br>(Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene)  | ERDÖLPRODUKTE,<br>N.A.G.<br>(Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene)  |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>  |  |  |   |   |
| UN 1268<br>ERDÖLPRODUKTE,<br>N.A.G.<br>(Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene), 3, II, (D/E),<br>UMWELTGEFÄHRDEND | UN 1268<br>ERDÖLDESTILLATE,<br>N.A.G.<br>(Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene), 3, II,<br>MEERESSCHADSTOFF/U<br>MWELTGEFÄHRDEND | UN 1268 Petroleum<br>products, n.o.s.<br>(Hydrocarbons, C7, n-alkanes, isoalkanes,<br>cyclics), 3, II,<br>ENVIRONMENTALLY<br>HAZARDOUS | UN 1268<br>ERDÖLPRODUKTE,<br>N.A.G.<br>(Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene), 3, II,<br>UMWELTGEFÄHRDEND | UN 1268<br>ERDÖLPRODUKTE,<br>N.A.G.<br>(Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene), 3, II,<br>UMWELTGEFÄHRDEND |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>  |  |  |   |   |
| 3  | 3  | 3  | 3   | 3   |
|  |  |  |   |   |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>   |  |  |   |   |
| II   | II   | II   | II  | II  |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>  |  |  |   |   |
| Umweltgefährlich: Ja   | Umweltgefährlich: Ja<br>Meeresschadstoff: Ja<br>EmS-Nr. (Brand): F-E<br>EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-E                               | Umweltgefährlich: Ja   | Umweltgefährlich: Ja  | Umweltgefährlich: Ja  |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar   |  |  |   |   |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1  
 Sondervorschriften (ADR) : 640D, 664  
 Begrenzte Mengen (ADR) : 1L  
 Freigestellte Mengen (ADR) : E2  
 Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC02, R001  
 Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19  
 Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : T7

# Silicone

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : TP1, TP8, TP28  
Tankcodierung (ADR) : LGBF  
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : FL  
Beförderungskategorie (ADR) : 2  
Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR) : S2, S20  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) : 33  
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

### Seeschifftransport

Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L  
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2  
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001  
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02  
Tankanweisungen (IMDG) : T7  
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP8, TP28  
Staukategorie (IMDG) : B  
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Nicht mischbar mit Wasser.

### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2  
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341  
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L  
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353  
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L  
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 364  
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L  
Sondervorschriften (IATA) : A3  
ERG-Code (IATA) : 3H

### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1  
Sondervorschriften (ADN) : 640D  
Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L  
Freigestellte Mengen (ADN) : E2  
Beförderung zugelassen (ADN) : T  
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A  
Lüftung (ADN) : VE01  
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 1

### Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1  
Sonderbestimmung (RID) : 640D  
Begrenzte Mengen (RID) : 1L  
Freigestellte Mengen (RID) : E2  
Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC02, R001  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP19  
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T7  
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP1, TP8, TP28  
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF  
Beförderungskategorie (RID) : 2  
Expressgut (RID) : CE7  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 33

# Silicone

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

##### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

##### Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchführung von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

##### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 665 g/l

##### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

##### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### Nationale Vorschriften

##### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 1.3.2  
- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1  
- Satz 1 :200000 kg  
- Satz 2 :500000 kg

Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter:  
1.2.5.3  
- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1  
- Satz 1 :5000000 kg  
- Satz 2 :50000000 kg

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

# Silicone

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme: |   |
|---------------------------|---|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor   |
| BLV                       | Biologischer Grenzwert  |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer   |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration  |
| EN                        | Europäische Norm  |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung   |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport   |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung  |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung  |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung   |
| AGW                       | Arbeitsplatzgrenzwert   |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff  |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration   |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                    |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt   |
| STP                       | Kläranlage  |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)   |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze   |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen   |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer  |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt   |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar   |
| ED                        | Endokriner Disruptor  |

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|                   |   |
|-------------------|---|
| Aquatic Chronic 2 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 |
|-------------------|---|

# Silicone

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| <b>Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:</b> |   |
|---|---|
| Asp. Tox. 1   | Aspirationsgefahr, Kategorie 1  |
| Flam. Liq. 2  | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2  |
| H225  | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  |
| H304  | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.                        |
| H315  | Verursacht Hautreizungen.   |
| H336  | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  |
| H411  | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                                   |
| Skin Irrit. 2                                       | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2   |
| STOT SE 3   | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen |

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden. Dieses Datenblatt darf ohne schriftliche Genehmigung von CRC nur vollständig und in vorliegender Form kopiert oder weitergegeben werden. Die Produkte unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (jeweils in der geänderten und ersetzten Fassung) und anderen geltenden Rechtsvorschriften. Es liegt in der Verantwortung des Importeurs oder nachgeschalteten Anwenders, die Konformität des von ihm importierten Produkts sicherzustellen. Die Vorlage eines SDB in der/den Amtssprache(n) eines Landes ist keine Garantie für die Einhaltung der in diesem Land geltenden Vorschriften.